

Informationen zum Datenschutz beim Sozialamt gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Anlage zum SGB XII-Leistungsantrag:

Seit dem 25.05.2018 gilt mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch das Zehnte Sozialgesetzbuch (SGB X) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung der Leistungserbringung von der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)), der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII), der Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII), dem Wohngeld (WoGG) und im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO, §§ 67a ff. SGB X). Die Stadt Idar-Oberstein ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO. Alle Kontaktdaten finden Sie unter Nr. 10.

Des Weiteren ist die Stadt Idar-Oberstein Annahmestelle

- für die Beantragung von Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII). Der Antrag mit den eingereichten Unterlagen wird an die zuständige Stelle - Kreisverwaltung Birkenfeld, Abteilung 4 -Soziales, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld - weitergeleitet.
- für die Beantragung von Renten bei dem jeweiligen Rentenversicherungsträger. Hier wird der Antrag dem entsprechenden Rentenversicherungsträger zugeleitet.
- für die Beantragung von Schwerbehindertenausweisen bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Moltkestraße 19, 54292 Trier.
- für die GEZ-Befreiung (Rundfunkgebührenbefreiung) bei ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Freimersdorfer Weg 6, 50656 Köln.

Auch in diesen Bereichen findet bei der Stadt eine Datensicherung statt.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Leistungsantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, die im Verwendungszweck bzw. im Empfänger Namen einer Überweisung einen personenbezogenen Verwendungszweck im Sinne des Artikel 9 DSGVO beinhalten (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung), können diese Angaben geschwärzt werden.

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann die Stadt Idar-Oberstein auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z.B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstituten) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehenden Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z.B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder (frühere/getrenntlebende) Ehepartner) nach § 117 SGB XII,

- bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z.B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig Tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommen-steuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder (Leistungsbezieher oder Mitglieder der Einsatzgemeinschaft), auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 118 SGB XII). Es darf z.B. abgeglichen werden, ob während des Bezuges von Grundsicherungsleistungen oder Hilfe zum Lebensunterhalt Leistungen nach dem SGB II, aus versicherungspflichtigen, geringfügigen Beschäftigungen oder Kapitalerträgen bestehen oder in welcher Höhe zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen von Statistiken

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d.h. ohne Namen und Anschrift) für die Statistiken nach §§ 121 ff. SGB XII verwendet. Die Daten dürfen hierfür an den Landesbetrieb Daten und Information RLP, Mainz, als amtliche Statistikstelle des Landes Rheinland-Pfalz, an das Statistische Bundesamt, das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt werden.

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Übermittlung an Drittland

Eine Übermittlung an ein Drittland findet nicht statt.

7. Kategorien von Empfängerin innerhalb der Verwaltung

Die Verarbeitung erfolgt durch die mit der Bearbeitung betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialverwaltung. Die Personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung) werden zum Zwecke der Auszahlung der Sozialhilfe an die Stadtkasse weitergeleitet.

8. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Stadt Idar-Oberstein gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (§ 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

9. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in beim Sozialamt der Stadt Idar-Oberstein. Sie können auch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutz-beauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Stadt Idar-Oberstein die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrages auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt besteht **kein Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DSGVO, da die Datenverarbeitung in der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt im öffentlichen Interesse liegen (vgl. Art. 20 Abs. 3 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da sozialhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X). Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt. Sollten Sie mit den Auskünften der Stadt Idar-Oberstein bzw. mit der vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde**, an die den Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wenden.

10. Kontaktdaten:

Verantwortlicher:

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781/ 64-0
E-Mail: [stadtverwaltung\(at\)idar-oberstein.de](mailto:stadtverwaltung(at)idar-oberstein.de)

Datenschutzbeauftragte/r:

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Datenschutzbeauftragte/r
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781 / 64-120 oder 121
E-Mail: [datenschutz\(at\)idar-oberstein.de](mailto:datenschutz(at)idar-oberstein.de)

Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz
Tel.: 06131 / 89200
E-Mail: [poststelle\(at\)datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle(at)datenschutz.rlp.de)